



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

198. Jahrgang

Düsseldorf, den 12. Mai 2016

Nummer 19

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen
123 Öffentliche Bekanntmachung der Erteilung einer Genehmigung nach dem Gentechnikrecht S. 165	126 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches Nr. 3101407785 S. 168
124 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der VS GmbH & Co. KG S. 166	127 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches Nr. 3227544412 (alte Nr. 17544412) S. 168
125 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Fa. Saint-Gobain Oberland AG, Werk Essen S. 167	128 Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises S. 168

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

123 Öffentliche Bekanntmachung der Erteilung einer Genehmigung nach dem Gentechnikrecht

Bezirksregierung
53.02.01-K-1.64/13

Düsseldorf, den 29. April 2016

Öffentliche Bekanntmachung der Erteilung einer Genehmigung nach dem Gentechnikgesetz

Gemäß § 12 der Gentechnik-Verfahrensverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1996 (BGBl. I S. 1657) zuletzt geändert durch die Artikel 1 der Verordnung vom 28.04.2008 (BGBl. I S. 766) gibt die Bezirksregierung Düsseldorf als Genehmigungsbehörde bekannt:

Der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, vertreten durch den Kanzler, wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund § 8 Abs. 4

Satz 1 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 GenTG sowie der aufgrund von § 30 Abs. 2 GenTG erlassenen Rechtsverordnungen die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der von der Bezirksregierung Düsseldorf genehmigten gentechnischen Anlage (Genehmigungsbescheid vom 01.02.2013, Az. 53.02.01-K-1.20/10) am Universitätsklinikum, in der Abteilung für Virologie, Sigmund-Freud-Straße 25 in 53105 Bonn erteilt.

Die Genehmigung umfasst die Erweiterung der Betriebsweise der bisher als Laborraum und Schleuse betriebenen Räume als Insektarium mit zugehöriger Schleuse für die versuchsbezogene Haltung von Mücken.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Der Genehmigungsbescheid ist mit Auflagen versehen.

Er liegt in der Zeit vom 13.05.2016 bis 27.05.2016 bei der Bezirksregierung Düsseldorf im Dienstgebäude Cecilienallee 2 in Düsseldorf, Zimmer 240, montags bis donnerstags von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr sowie freitags von 08:00 bis 14:00 Uhr und bei der Bezirksregierung Köln im Dienstgebäude Bonn, Muffendorfer Straße, montags bis donnerstags von 07:30 bis 15:00 Uhr sowie freitags von 07:30 bis 12:00 Uhr aus und kann dort eingesehen werden.

Der Genehmigungsbescheid samt Antragsunterlagen ist zudem in der Zeit der Auslegung auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) in der Rubrik „Bekanntmachungen“ einsehbar.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber als zugestellt.

Der Genehmigungsbescheid und die Begründung kann von den Beteiligten bis zum Ablauf der Klagefrist schriftlich bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53.5, Genehmigung Gentechnische Anlagen (NRW), Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf unter dem Aktenzeichen 53.02.01-K-1.64/13 angefordert werden.

Die Bezirksregierung Düsseldorf

Im Auftrag
gez. Dr. Frölich

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S.165

124 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der VS GmbH & Co. KG

Bezirksregierung
54.06.03.09-2

Düsseldorf, den 25. April 2016

Die

VS GmbH & Co. KG
Parallelstraße 17
42719 Solingen

beabsichtigt, auf dem Grundstück in Solingen, Gemarkung Wald, Flur 44, Flurstücke 44 und 23, Grundwasser für betriebliche Zwecke über drei durch Stollen verbundene Brunnen zu entnehmen. Das entnommene Wasser wird als Kühlwasser sowie zu Produktionszwecken verwendet.

Die voraussichtliche jährliche Entnahmemenge umfasst rund 30.000 m³ Wasser.

Für dieses Vorhaben hat die VS GmbH & Co. KG unter dem 21. Juli 2015 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. April 2016 (BGBl. I S. 745) geändert worden ist, beantragt.

Nach § 3 a Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490) geändert worden ist, stellt die zuständige Behörde spätestens nach Beginn des Verfahrens, das der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dient, auf der Grundlage geeigneter Angaben zum Vorhaben sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 3 b bis 3 f UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 5.000 m³ bis weniger als 100.000 m³ ist in Nummer 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind.

Nach § 3 c UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn trotz der geringen Größe oder Leistung des

Vorhabens nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in der Nummer 2 der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach den Bestimmungen des UVPG hat im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis geführt, dass entsprechende Umweltauswirkungen durch das Vorhaben der VS GmbH & Co. KG nicht zu erwarten sind. Entsprechend § 3 a Satz 1 UVPG habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Eimers

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S.166

125 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Fa. Saint-Gobain Oberland AG, Werk Essen

Bezirksregierung
54.06.04.03-2

Düsseldorf, den 02. Mai 2016

Die

**Fa. Saint-Gobain Oberland AG
Werk Essen
Ruhrglasstraße 50
45329 Essen**

beabsichtigt, eine Grundwasserhaltung auf dem Grundstück in 45329 Essen, Gemarkung Karnap, Flur 1, Flurstück 60/61, vorzunehmen. Im Rahmen der Entflechtung des Kanalsystems wird auch das Teilstück „Zulauf vom Pumpwerk Nord“ erneuert. Die Grundwasserhaltung dient der Trockenhaltung der Baugrube Auftriebserscheinungen.

Die voraussichtliche Gesamtentnahmemenge umfasst 28.600 m³ Wasser.

Für dieses Vorhaben hat die Fa. Saint-Gobain Oberland AG unter dem 29. März 2016 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. April 2016 (BGBl. I S. 745) geändert worden ist, beantragt.

Nach § 3 a Satz 1 des Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490) geändert worden ist, stellt die zuständige Behörde spätestens nach Beginn des Verfahrens, das der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dient, auf der Grundlage geeigneter Angaben zum Vorhaben sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 3 b bis 3 f UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 5.000 m³ bis weniger als 100.000 m³ ist in Nummer 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind.

Nach § 3 c UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn trotz der geringen Größe oder Leistung des Vorhabens nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in der Nummer 2 der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach den Bestimmungen des UVPG hat im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis geführt, dass entsprechende Umweltauswirkungen durch das Vorhaben der Saint-Gobain Oberland AG nicht zu erwarten sind. Entsprechend § 3 a Satz 1 UVPG habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Eimers

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S.167

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

126 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches Nr. 3101407785

Das in Verlust geratene Sparkassenbuch Nr. 3101407785 wird hiermit gemäß Teil II Ziff. 6.1 AVV zum Sparkassengesetz vom 01.12.2009 für kraftlos erklärt. Die Aufforderung an den Inhaber, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, blieb erfolglos.

Neuss, den 21. April 2016

Sparkasse Neuss
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S.168

127 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches Nr. 3227544412 (alte Nr. 17544412)

Das Sparkassenbuch Nr. 3227544412 (alte Nr. 17544412) wird gemäß Teil II Ziff. 6.1 AVV zum SpkG für kraftlos erklärt.

Solingen, den 28. April 2016

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S.168

128 Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises

Der im Regierungsamtsblatt Nr. 14 vom 07.04.2016 für ungültig erklärte

Polizei-Dienstausweis Nr. **1503228**,
am 17.11.2015 ausgestellt vom LZPD NRW

wurde wieder aufgefunden.

Da ein neuer Dienstausweis bisher nicht erstellt wurde, kann nach telefonischer Rücksprache mit Frau Kraus vom LZPD NRW, Niederlassung Linnich, der o. a. Dienstausweis nach Rücknahme der Ungültigkeitserklärung weiter benutzt werden.

Wesel, den 25. April 2016

Kreispolizeibehörde Wesel
Im Auftrag
Fasselt

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S.168

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf

40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Eintrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft erteilt Frau Feil, Tel: 0211-475-2644

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf